

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 16. März 2005 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 58ff), zuletzt geändert am 8. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 60, Seite 337, vom 8. Oktober 2004), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 11. April 2005 erteilt.

Artikel 1

1. Die Anlage A zur Promotionsordnung wird wie folgt geändert:
Im Fächerkatalog unter I. Haupt- und Nebenfächer der Philosophischen Fakultäten wird die Nr. „15. Historische Anthropologie“ gestrichen. Die Fächer unter den bisherigen Ziffern 16 bis 59 erhalten die Ziffern 15 bis 58.
2. Die Anlage B zur Promotionsordnung wird wie folgt geändert:
Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „Historische Anthropologie“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr grundständiges Promotionsstudium im Fach „Historische Anthropologie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können dieses längstens bis zum 30. September 2010 abschließen, es sei denn, sie haben den nicht rechtzeitigen Abschluss ihres Studiums nicht zu vertreten.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Fach „Historische Anthropologie“ nach Abschluss promovieren, können ihr Studium längstens bis zum 31. März 2012 abschließen.

Freiburg, den 15. April 2005

gez.

Prof. Dr. Dres. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor